VERORDNUNG (EWG) Nr. 633/75 DER KOMMISSION

vom 12. März 1975

über den schriftlichen Nachweis, der bei der Einfuhr von unverarbeitetem „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern zu erbringen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3058/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftskontingents für unverarbeiteten „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den durch die vorgenannte Verordnung erfaßten Tabak sind Ursprungsregeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen dieser die Eigenschaft einer Ursprungsware erwirbt, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung durch die Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 (2) festgesetzt worden.

Eine bestimmte Menge von unverarbeitetem „flue-cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern befindet sich seit der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3058/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 aus handelstechnischen Gründen in Zollagern in der Gemeinschaft. Bei der Ausfuhr dieses Tabaks aus den Entwicklungsländern sind keine Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt worden.

Es ist daher angebracht, für diesen Tabak andere schriftliche Nachweise als den in Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 festgelegten vorzusehen. Ferner ist der Ersatz der in Artikel 31 der genannten Verordnung festgelegten Echtheitsbescheinigung durch das Ergebnis einer Untersuchung vorzusehen, die von den Behörden des einführenden Mitgliedstaats durchgeführt wird, soweit die Zollbehörden dieses Staates eine Untersuchung für erforderlich halten.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmsweise kann unverarbeiteter „flue-cured"-Virginia-Tabak der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974, der sich am 1. März 1974 innerhalb der Gemeinschaft in einem Zollager befand, in der Gemeinschaft zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3058/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzverfahren zugelassen werden, sofern den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats jeder schriftliche Nachweis vorgelegt wird, der diesen Behörden überzeugend darlegt, daß diese Ware die Voraussetzungen der genannten Verordnung der Kommission erfüllt.

Artikel 2

In den in Artikel 1 genannten Fällen wird die in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3106/74 der Kommission vom 5. Dezember 1974 vorgesehene Echtheitsbescheinigung, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats eine Untersuchung für erforderlich halten, durch das Ergebnis dieser Untersuchung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974, S. 150.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 16. 12. 1974, S. 1.